

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rüsselsheim - Verwaltungsgebührenordnung -**

---

Aufgrund der §§ 5, 51, Ziff. 6 und 10, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I. S. 66) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgabe vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 228), zuletzt geändert am 21.12.1976 (GVBl. I S. 361) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.04.1982/27.01.1983 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und das Gebührenverzeichnis beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Stadt Rüsselsheim für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen werden, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nach Art und Höhe aufgeführten Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Sachliche Gebührenbefreiung**

Gebührenfrei sind folgende Amtshandlungen:

1. Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,
2. die Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit oder aus sonstigen formalen Gründen,
3. Amtshandlungen, die von einer Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlungen mittelbar veranlaßt hat,
4. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, des Jugendwohlfahrtswesens, der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Gesundheitspflege und des Bundesversorgungsgesetzes,
5. Bescheide über Stundung oder Erlaß öffentlicher Abgaben,
6. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rüsselsheim - Verwaltungsgebührenordnung -**

---

### **§ 3**

#### **Persönliche Gebührenbefreiung**

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. Die in § 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes aufgeführten juristischen Personen und öffentlichen Einrichtungen,
2. Körperschaften im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, soweit sie nach den Bestimmungen des 2. Teils, 3. Abschnitt der Abgabenordnung steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

### **§ 4**

#### **Schuldner der Gebühren**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Rüsselsheim abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Gebühren nach dem Gegenstandswert Rahmengebühren**

- (1) Soweit eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 DM; dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 DM nach oben, solche bis 0,25 DM nach unten auf volle 0,50 DM gerundet.

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rüsselsheim - Verwaltungsgebührenordnung -**

---

- (3) Sieht das Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr vor (Gebührenmindest- und Höchstbeträge), so ist die Gebühr zu bemessen:
- a) nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
  - b) nach der mit der Vornahme der Amtshandlungen verbundenen Arbeit  
und
  - c) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

### **§ 6**

#### **Gebührenermäßigung**

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist oder wird der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder aus sonstigen formalen Gründen abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die entstandene Gebühr um  $\frac{1}{4}$ .
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 0,50 DM.

### **§ 7**

#### **Entstehung, Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der sachlichen Bearbeitung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Beendigung der Amtshandlung fällig. Sie kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (3) Die Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rüsselsheim - Verwaltungsgebührenordnung -**

---

- (4) Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151).

### **§ 8**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlaß der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Begleichung der Schuld durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Gebührenschuld darf niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (3) Die Gebührenschuld kann ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

### **§ 9**

#### **Auslagen**

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

### **§ 10**

#### **Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Verwaltungsgebühren oder Auslagen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) i. V. m. dem Hessischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I S. 13) zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rüsselsheim -  
Verwaltungsgebührenordnung -**

---

**§ 11**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Rüsselsheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 23.09.1971 und die Gebührenordnung über die Verwahrung von Fundgegenständen, sichergestellten Gegenständen, insbesondere von Kraftfahrzeugen vom 17.12.1964 außer Kraft.

Rüsselsheim, den 09.02.1983

DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Winterstein  
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rüsselsheim -  
Verwaltungsgebührenordnung -**

---

**GEBÜHRENVERZEICHNIS**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr DM</b>
1.	<u>Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Auskünfte Duplikate und Ersatzurkunden</u>	
a)	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u. ä., für jede angefangene Seite	1,50
	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, z. B. bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5,00
b)	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit gegeben ist, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr (Gebührenverzeichnis Nr. 2) erhoben.	
c)	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Registern bis	5,00 20,00
d)	Zweitstücke von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ¼ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,00
e)	Durchschriften, je angefangene Seite	0,50

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rüsselsheim -  
Verwaltungsgebührenordnung -**

---

- f) Bei Vervielfältigungsarbeiten mit Druck- und ähnlichen Maschinen wird die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sachaufwand berechnet.
- g) Fotokopien  
DIN A 5 und DIN A 4 erste Seite 1,00  
jede weitere Seite 0,70
- h) Lichtpausen  
DIN A 4 je Seite 1,00  
DIN A 3 je Seite 2,00  
DIN A 2 je Seite 4,00  
DIN A 1 je Seite 8,00  
DIN A 0 je Seite 16,00
- Für größere Formate als DIN A 0 wird die Gebühr bei Zugrundelegung eines Quadratmeter-Preises von 16,00 DM berechnet.
- i) Ausfertigung von Ersatzhundemarken je Stück 2,00
- Für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen usw. werden in Fällen der Gebührenfreiheit der Amtshandlung die Gebühren als Auslagen erhoben.

2. Beglaubigungen, Bescheinigung

- a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 5,00
- b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite 1,00  
mindestens 3,00
- c) Bescheinigungen  
einfacher Art 3,00  
bei besonderer Mühewaltung 5,00  
bis 50,00

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rüsselsheim - Verwaltungsgebührenordnung -

---

Gebührenfrei sind Beglaubigungen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

Arbeits- und Dienstleistungen, Besuch von Schulen und Lehranstalten, Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Gesuche hilfsbedürftiger Personen und Gnaden- und Fürsorgesachen.

### 3. Öffentliche Verwahrung

Für die öffentliche Verwahrung bei Sachen

Im Werte von	5,00 bis 50,00 DM	1,00
Im Werte von	51,00 bis 100,00 DM	3,00
Im Werte ab	101,00 (vom Wert 3 %)	
	für Krafträder einschl. Mofas pro Tag	
	für Personenkraftwagen oder deren Anhänger pro Tag	1,00
	für Lastkraftwagen oder deren Anhänger pro Tag	3,00
		5,00

### Genehmigungen

- |    |  |                     |
|----|--|---------------------|
| a) | Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegenehmigungen und andere auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist in Fällen einfacher Art | 2,00 bis<br>50,00   |
| a) | in Fällen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung  | 50,00 bis<br>500,00 |

Rüsselsheim, den 09.02.1983

DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Winterstein  
Oberbürgermeister